



Informationen zu Änderungen im Ergänzenden Hilfesystem mit dem Fonds Sexueller Missbrauch (FSM)

November 2021

Neue Leitlinie, neues Antragsformular, neue Website - warum haben wir das geändert? Und was hat sich eigentlich genau geändert? Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick.

1 Warum gibt es Änderungen?

Wie Sie wissen, war der Fonds Sexueller Missbrauch zunächst als befristetes System angelegt. Mit der Fortsetzung und der Übertragung der Aufgaben an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gingen zahlreiche Verfahrensvereinfachungen und Strukturveränderungen einher. Diese haben wir regelmäßig evaluiert und dabei Betroffenenvertretungen, Mitglieder der Clearingstelle und Vertreterinnen kooperierender Fachberatungsstellen einbezogen. Der Prozess war sehr ertragreich, die Ergebnisse spiegeln sich in den neuen Dokumenten wieder. Wir haben zum Beispiel das Antragsformular und die Texte auf der Website neu strukturiert, vereinfacht und verschlankt. Die neu gestalteten FAQ enthalten jetzt viele Informationen zu den Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen, die wir aus dem FSM gewähren können. Hierüber haben Betroffene und Unterstützende die Möglichkeit, für ihren Antrag spezifische Informationen einzuholen (z.B. die genauen Anforderungen an Qualifikationen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ohne Approbation, Voraussetzungen für Kunst- oder Maltherapien etc.).

Rückmeldungen jeder Art dazu sind uns sehr willkommen!

2 Was bleibt gleich?

Die Grundsätze des Fonds Sexueller Missbrauch bleiben unverändert:

- Voraussetzungen: An den Voraussetzungen (z.B. Minderjährigkeit zum Tatzeitpunkt, Tatzeitpunkt und --ort, Täter/Täterin aus familiärem Kontext bzw. aus institutionellem Kontext) hat sich nichts geändert.

Geeignetheit: Alle beantragten Leistungen müssen geeignet sein, die Folgen der sexualisierten Gewalt zu lindern.

- Nachrangigkeit: Leistungen können nur gewährt werden, wenn es keinen vorrangigen Leistungsträger gibt, bzw. die Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungsträger unzumutbar ist.
- Höchstgrenze: Es können Leistungen bis max. 10.000 € gewährt werden. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung können weitere 5.000 € als behinderungsbedingter Mehrbedarf gewährt werden.
- Folge- und Ergänzungsanträge: Es können auch weiterhin bis zur Ausschöpfung der Höchstgrenze Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden, wenn sich der Bedarf der Antragstellenden ändert.
- Die Verfahrensänderungen, die wir eingeführt haben, um die Anträge zügiger bearbeiten zu können, behalten wir bei (z. B. Aufhebung der Anbieterbindung bei Entspannungsverfahren und medizinischen Dienstleistungen, automatische Bewilligung von Fahrtkosten und notwendigem Zubehör, Aufhebung der Budgetierung für viele Leistungen). Daran ändert sich durch die neue Leitlinie nichts.

3 Was ändert sich?

Folgende Änderungen gibt es in der **Leitlinie**:

- Struktur: Grundsätzlich ist die Leitlinie kürzer und besser strukturiert.
- Begrifflichkeiten: Der im fachlichen Diskurs umstrittene Begriff „sexueller Missbrauch“ wurde ersetzt durch „sexualisierte Gewalt“.
- Leistungskategorien: Die Bezeichnung und die Definition einzelner Leistungskategorien haben sich geändert (**siehe dazu unter IV der FAQ**).
 - Die erste Kategorie enthält Psychotherapie in Richtlinienverfahren (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie für Erwachsene).
 - Der zweiten Leistungskategorie „andere therapeutische Hilfen“ werden neben Fach- und Komplementärtherapien auch die Traumafachberatung und Psychotherapie bei Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ohne Approbation zugeordnet.
 - Die sechste Leistungskategorie „Beratung, Betreuung, Begleitung“ umfasst jetzt auch alltägliche Begleitungen außerhalb eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Kosten für eine Begleitperson zur Therapie).
 - Die letzte Kategorie „Sonstige Hilfen“ umfasst Leistungen, die früher „Härtefall-Leistungen“ genannt wurden. Dieser Begriff war missverständlich. Während früher begründet werden musste, warum die Leistung „am besten geeignet“ ist, Folgen sexualisierter Gewalt zu lindern, muss nunmehr „plausibel und nachvollziehbar dargelegt“ werden, warum die Leistung „im individuellen Fall geeignet“ ist, die Folgen der sexualisierten Gewalt zu lindern. Die Überprüfung der „sozialen Notlage“ fällt weg.

- **Behinderungsbedingter Mehrbedarf:** Bisher wurde der behinderungsbedingte Mehrbedarf gewährt, wenn Betroffene mit einer Schwerbehinderung aufgrund dieser höhere Kosten hatten, um bewilligte oder bewilligungsfähige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Das waren in der Regel Leistungen, die nur Menschen mit einer Behinderung benötigen, wie z.B. ein Blindenhund oder ein Spezialtransport. Diese enge Auffassung hat nachvollziehbar für viel Unverständnis gesorgt. Daher kann jetzt u.U. auch ein erhöhter Bedarf an einer Regelleistung gewährt werden. Das können zum Beispiel mehr Stunden Psychotherapie sein, wenn der erhöhte Bedarf durch die Schwerbehinderung begründet werden kann (siehe hierzu unter **VII der FAQ**)

Folgende Änderungen gibt es in der **Umsetzung der Leitlinie:**

- **Begriff „Zusammenhang“:** Viele Antragstellende waren irritiert, dass sie im alten Antragsformular den Zusammenhang zwischen dem Missbrauch und der Leistung sowie die Eignung der Leistung in zwei Schritten begründen sollten. Jetzt wird nur nach der Geeignetheit der Leistung zur Minderung der noch andauernden Folgen des Missbrauchs gefragt. Die zwei Schritte werden so in einem zusammengefasst. Im Antragsformular gibt es in jeder Leistungskategorie ein Beispiel als Ausfüllhilfe.
- **Niedrigschwelligkeit:** Im neuen Antragsformular wird hervorgehoben, dass Angaben zu Tathandlungen und Folgen der Tat entweder aus dem Antragsformular oder aus begleitenden Dokumenten hervorgehen müssen. Es reicht z.B. das Schreiben der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten, Kliniken, Ärztinnen/Ärzten oder Fachberatungsstellen mit allen erforderlichen Angaben.
- **Qualifikationen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ohne Approbation:** Wir haben in zwei Fachzirkeln unter Beteiligung von Betroffenenvertretungen, Mitgliedern der Clearingstelle und Vertretungen der Fachberatungsstellen präziser definiert, welche Qualifikationen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erfüllen müssen, die eine Psychotherapie durchführen wollen, um die Qualität der Therapien sicherzustellen. Die Voraussetzungen werden in den FAQ veröffentlicht (siehe dazu unter **IV, 2. der FAQ**).